



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 6. November 2024

242 Reglement Gebühren (Geb Re), Teilrevision / öffentlich

1 Ausgangslage

Das Reglement Gebühren vom 20. Dezember 2017 (Geb Re, letztmals angepasst mit GRB Nr. 153 vom 10. Juli 2024, Version 1.009) enthält die Gebühren der Gemeindeverwaltung Männedorf. Die Gebühren der Schule werden in einem separaten Erlass (Reglement über die Gebühren Bildung) geregelt. Die Gebühren sind nach dem Kosten- und Äquivalenzprinzip festgesetzt.

Per 1. Januar 2025 sind in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen nötig. Die Änderungen und Ergänzungen samt Begründung sind in tabellarischer Form aufgelistet. (Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

A. Abfallwesen und Entsorgung

Bisher

Grundgebühren	Art. 3		
	Haushalte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (jährlich pro Einheit: Haushalt und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen)	CHF	50.00
	Die Gebühren sind inkl. MwSt.		

Neu

Grundgebühren	Art. 3		
	Haushalte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (jährlich pro Einheit: Haushalt und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen)	CHF	100.00
	Die Gebühren sind inkl. MwSt.		

Begründung

Die Gebühren für Entsorgung und Recycling waren mehr als zehn Jahre unverändert und die Erträge aus dem Recycling sind teils negativ. Aufgrund der steigenden Kosten entstehen jährlich Verluste.

Mit einer Erhöhung der Gebühren soll eine Überschuldung abgewendet und eine nachhaltige Finanzierung sichergestellt werden.

Bisher

Kehricht	Art. 4		
	Sack à 17 l (1/2 Marke)	CHF	0.80
	Sack à 35 l (1 Marke)	CHF	1.60
	Sack à 60 l (2 Marken)	CHF	3.20
	Sack à 110 l (3 Marken)	CHF	4.80
	Bogen à 12 Marken zu CHF 1.60	CHF	19.20

Neu

Kehricht	Art. 4		
	17-Liter-Sack (1/2 Marke)	CHF	0.90
	35-Liter-Sack (1 Marke)	CHF	1.80
	60-Liter-Sack (2 Marken)	CHF	3.60
	110-Liter-Sack (3 Marken)	CHF	5.40
	Bogen à 10 Marken zu CHF 1.80	CHF	18.00
	Die Gebühren sind inkl. MwSt.		

Begründung

Die Dienstleistung für das Kehrichtwesen (Hauskehricht) wurde 2023 neu ausgeschrieben und vergeben. Dabei sind die Kosten gestiegen (Transportkosten, Teuerung). Die Kehrichtgebühren 2025 wurden dem Preisüberwacher vorgelegt. In seinem Antwortschreiben vom 22. September 2024 bestätigt der Preisüberwacher, dass der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung gegeben ist und diese deshalb nicht beanstandet wird.

Bisher

Sperrgut	Art. 5		
	Einzelstücke bis 5 kg	CHF	1.60
	Einzelstücke bis 15 kg	CHF	4.80
	Einzelstücke bis 30 kg	CHF	9.60
	Bogen à 12 Marken zu CHF 1.60	CHF	19.20
	Die Gebühren sind inkl. MwSt.		

Neu

Sperrgut	Art. 5		
	Einzelstücke bis 5 kg (1 Marke)	CHF	1.80
	Einzelstücke bis 15 kg (3 Marken)	CHF	5.40

Einzelstücke bis 30 kg (6 Marken)	CHF	10.80
Bogen à 10 Marken zu CHF 1.80	CHF	18.00
Die Gebühren sind inkl. MwSt.		

Begründung

Die Dienstleistung für das Kehrrechtswesen (Sperrgut) wurde 2023 neu ausgeschrieben und vergeben. Dabei sind die Kosten gestiegen (Transportkosten, Teuerung). Die Kehrrechtgebühren 2025 wurden dem Preisüberwacher vorgelegt. In seinem Antwortschreiben vom 22. September 2024 bestätigt der Preisüberwacher, dass der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung gegeben ist und diese deshalb nicht beanstandet wird

B. Ambulante, nicht-pflegerische Leistungen**Neu**

Bedarfsbescheinigung (ZLV)	Art. 8a		
	Für das Ausstellen einer Bedarfsbescheinigung durch die Fachstelle Alter im Rahmen der Umsetzung der Zusatzleistungsverordnung wird eine pauschale Gebühr erhoben.	CHF	50.00

Begründung

Mit der Einführung der geänderten Zusatzleistungsverordnung im Kanton Zürich per 1. Januar 2025 werden die Gemeinden verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, welche im Bereich der Hilfe und Betreuung den Bedarf abklärt und in Art und Umfang bescheinigt. Die Kosten für die Gebühr können von den ZL-Bezügern und ZL-Bezügerinnen über die Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden (Vorbehalten bleiben andere Regelungen in den durch das kantonale Sozialamt angekündigten Weisungen und Umsetzungshilfen).

Die Höhe der Gebühr wurde im Bezirk Meilen unter den Sozialhilfeseekretärinnen und -sekretären abgeglichen und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben (maximal CHF 50.00 pro Stunde).

C. Bauprovisorien**Neu**

Temporäre Wasseruhr	Art. 13a		
	Verbrauch pro m ³ Wasser	CHF	2.50

Miete Wasseruhr pro Tag:

– Nenngrosse 20 mm	CHF	0.35
– Nenngrosse 25 mm	CHF	0.80
– Nenngrosse 40 mm	CHF	1.90
– Nenngrosse 65 mm	CHF	2.65

Bearbeitungspauschale	CHF	50.00
-----------------------	-----	-------

Begründung

Bisher war die Vermietung von temporären Wasseruhren nicht im Gebührenreglement enthalten.

D. Bauwesen**Bisher**

Amtliche Feuerungskontrolle

Art. 25

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach dem Modell 2 der Kostenberechnung Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen im Kanton Zürich des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 1. Mai 2017.

Neu

Amtliche Feuerungskontrolle

Art. 25

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach dem Modell 2 der Kostenberechnung Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen im Kanton Zürich des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 1. August 2023.

Begründung

Die Kostenberechnung Feuerungskontrolle im Kanton Zürich wurde aktualisiert (Stand 1. August 2023).

E. Benützung kommunale Einrichtungen

Bisher

Sportplätze

Art. 41

Benutzung von Flächen auf dem Sportplatz Widenbad:

Fussballplatz, inkl. 2 Garderoben:

Pro Anlass und Tag	CHF 150.00
Pro Wochenende	CHF 225.00
Pro Woche	CHF 500.00
Jede weitere Garderobe	CHF 30.00

Ganze Sportanlage, inkl. Garderoben:

Pro Anlass und Tag	CHF 300.00
Pro Wochenende	CHF 500.00
Pro Woche	CHF 900.00

Neu

Art. 41

¹ Benutzung von Flächen auf dem Sportplatz Widenbad:

Fussballplatz, inkl. 2 Garderoben:

Pro Anlass und Tag	CHF 150.00
Pro Wochenende	CHF 225.00
Pro Woche	CHF 500.00
Jede weitere Garderobe	CHF 30.00

Ganze Sportanlage, inkl. Garderoben:

Pro Anlass und Tag	CHF 300.00
Pro Wochenende	CHF 500.00
Pro Woche	CHF 900.00

² Annullationsgebühren:

– Witterungsbedingte Annullation (Platz 4 – Kunstrasen ausgeschlossen)	kostenlos
---	-----------

-
- | | |
|---|---|
| – Bis 10 Arbeitstage nach Ausstellung der Reservationsbestätigung oder bis 9 Monate vor der Veranstaltung | kostenlos |
| – 3 bis 9 Monate vor der Veranstaltung betragen die Annullationskosten | 50 % der Benützungskosten, max.
CHF 150.00 |
| – Innerhalb von 3 Monaten vor der Veranstaltung betragen die Annullationskosten | 75 % der Benützungskosten, max.
CHF 200.00 |

Begründung

Die Annullationskosten beim den Sportplätzen waren im Gebührenreglement, im Gegensatz zu den Räumen, nicht enthalten.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Auf Präzisierungen und Umformulierungen, die keine inhaltliche Veränderung der Rechtssätze zur Folge haben wird hier nicht detailliert eingegangen. Die Anpassungen liegen gemäss Art. 7 der Richtlinie über die systematische Rechtssammlung (Sys Ri) in der Kompetenz der Präsidialabteilung.

Mitberichte

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

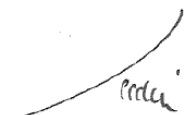
8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Die Teilrevision des Reglements Gebühren (Geb Re, SR 0.00.103, Version 1.010) wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, in den nachfolgend aufgeführten Artikel gemäss Art. 7 Sys Ri die sprachlichen Anpassungen ohne Folgen auf den Inhalt und die Gebühren (inkl. MwSt.) der Rechtssätze vorzunehmen:
 - Art. 43 Abs. 1: "Reservationskosten" durch "Benützungskosten" ersetzen; der Begriff "Reservationskosten" kommt als Tarifposition im Geb Re nicht vor.
3. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19 b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Kader der Gemeindeverwaltung
 - Beatrice Scherrer, Gesamtleiterin Schule
 - Monika Gnepf, Abteilungsleiterin Dienste

Für den Protokollauszug



Stefan Woodtli
Gemeindeschreiber a.i.